

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2883

vom 20. Dezember 1983

Gemeinde Buckten, Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Buttenberg-Flüeli" mit entsprechenden Änderungen des Zonen- und des Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Buckten hat am 30. Juni 1983 der Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Buttenberg-Flüeli" sowie den damit verbundenen Änderungen des Zonen- und Strassennetzplanes zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe wurde vom 12. September bis 11. Oktober 1983 durchgeführt und im Kantonalen Amtsblatt sowie durch ein Rundschreiben an alle Haushaltungen bekanntgemacht. Die betroffenen Grundeigentümer wurden zudem mit eingeschriebenem Brief auf die Aufgabe hingewiesen. Die während der Auflagefrist eingereichte Einsprache wurde im Rahmen der Verständigungsverhandlungen zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 7. Dezember 1983 ersucht der Gemeinderat Buckten um Prüfung und Genehmigung der obenerwähnten Änderungen der Bauvorschriften. Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des Kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung bestimmter Prinzipien auch wieder geändert werden [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Änderungen zu beachten wären,

sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die kommunalen Bauvorschriften sowie deren Änderungen und Ergänzungen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die dem Genehmigungsentcheid vorausgehende Prüfung beschränkt sich dabei auf die Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung ergeben sich ebenfalls keine Einwände zu den vorliegenden Änderungen der Bauvorschriften.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die am 30. Juni 1983 von der Einwohnergemeindeversammlung Buckten beschlossene Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Buttenberg-Flüeli" mit den damit verbundenen Änderungen des Zonen- und Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 17/eBS/1/4 [Änderung Bau- und Strassenlinienplan], 17/ZP/

0/8 [Änderung Zonenplan] und 17/SP/0/8 [Änderung Strassennetzplan] versehenen Exemplare der Mutationspläne.

3. Nach Massgabe von § 1 des Kantonalen Einführungs-gesetzes vom 9. Oktober 1952 zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 wird die Zonenplanänderung [Reduktion des Baugebietsperimeters] auch für die Anwendung dieser Erlasse sowie Artikel 218 des Obligationenrechtes als verbindlich erklärt.

Die Bezirksschreiberei [Fertigungsbehörde] hat demgemäss der Landwirtschaftsdirektion Anzeige über alle Handänderungen zu erstatten, betreffend

- a] Liegenschaften und Grundstücke ausserhalb des Baugebietes.
- b] In der Bauzone gelegene, zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehörende Wohn- und Ökonomiegebäude, einschliesslich des Umschwunges.

Anschliessend können die bewilligten Handänderungen im Grundbuch [Katasterbuch] eingetragen werden.

4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Buckten, 4446 Buckten

Ingenieurbüro Arendt + Partner,
Bahnhofstrasse 1, 4450 Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bodenamt

Baupolizeiamt [2]

Regionalplanungsstelle beider Basel

Planungsamt [8]

Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

